

## Nachwuchsschiedsrichterordnung des NÖSK

### **(1) Berechtigung zur Wettspielleitung**

Nach der positiven Ablegung der Schiedsrichterprüfung vom 15. Lebensjahr bis zum Jahresende nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

### **(2) Wettspielleitungen**

Jeder Nachwuchsschiedsrichter muß pro Halbjahr mindestens sechs Meisterschaftsspiele leiten.

### **(3) Regeldiskussionen**

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, an 6 Regeldiskussionen seiner Schiedsrichtergruppe im Meisterschaftsjahr teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist der Besuch bei einer anderen Schiedsrichtergruppe möglich.

Bei mehrmaligem Fernbleiben wird der Schiedsrichter von der Liste der Nachwuchsschiedsrichter gestrichen.

### **(4) Fortbildungslehrgänge**

Pro Meisterschaftsjahr ist jeder Nachwuchsschiedsrichter verpflichtet, einen für sie speziell vorgesehenen Fortbildungskurs zu besuchen.

### **(5) Nachwuchsbesetzer**

In jeder Schiedsrichtergruppe ist ein Nachwuchsbesetzer und Stellvertreter zu nominieren.

Diese nehmen die Besetzung aller Nachwuchsspiele in der jeweiligen Schiedsrichtergruppe vor.

Die Nachwuchsbesetzer tätigen ihre Arbeit im Einvernehmen mit der zuständigen Jugendhauptgruppe, Jugendgruppe, Schiedsrichtergruppenleitung und in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss, insbesondere mit dem Besetzungsreferat und dem Nachwuchsreferenten.

Die Nachwuchsbesetzer sind verpflichtet, nach Abschluß einer Halbsaison eine genaue Besetzungstatistik über alle geleiteten Nachwuchsspiele an den Schiedsrichterausschuß zu übermitteln.

Einmal im Jahr wird mit den Nachwuchsbesetzern eine Besprechung unter der Leitung des Referenten für Nachwuchsschiedsrichter durchgeführt.

(6) In nicht geregelten Fällen entscheidet der Schiedsrichterausschuß des NÖFV fallspezifisch.